

AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of Article : III-15

By Ms / ~~Mr~~ : Dr. Sylvia-Yvonne Kaufmann

Status : - Member - ~~Alternate~~

Artikel III-15 (ex-Artikel 39)

(1) ~~Die Arbeitnehmer haben das Recht, sich innerhalb der Union frei zu bewegen.~~
Innerhalb der Union ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet. Vorbehaltlich des [Unterabschnitts] über die Niederlassungsfreiheit erstreckt sie sich auf jede Erwerbstätigkeit.

(2) Jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen ist verboten.

(3) Die Arbeitnehmer haben - vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen - das Recht,

- a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;
- b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;
- c) sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;
- d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen zu verbleiben, welche in Europäischen ~~Verordnungen~~ **Gesetzen** festgelegt sind, ~~die die Kommission erlässt.~~

(4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.

Explanation (if any) :

Absatz 1:

Der rechtliche Gehalt des derzeitigen Artikel 39 EG-Vertrag darf keinesfalls geändert werden. Das "Recht auf freie Bewegung der Arbeitnehmer" ist aber nur ein Teilaspekt der Arbeitnehmerfreizügigkeit. Die übrigen vielen Teilaspekte werden auch nicht durch die Absätze 2 und 3 abgedeckt. Deshalb muss Absatz 1 den Gewährleistungsgehalt umfassend wiedergeben.

Absatz 3 Buchstabe d:

Aufgrund der Grundrechtsrelevanz dieser Befugnis sollte das ordentliche Gesetzgebungsverfahren zur Anwendung kommen.